

# Kooperationsvereinbarung

zwischen  
Irrsinnig Menschlich e.V.  
Erich-Zeigner-Allee 69 -73, 04229 Leipzig  
Deutschland

und  
Oberbergischer Kreis - Gesundheitsamt  
Am Wiedenhof 1-3, 51643 Gummersbach  
Deutschland

## Präambel

Irrsinnig Menschlich e.V. (im Folgenden Programmentwickler genannt) und das Gesundheitsamt im Oberbergischen Kreis (im Folgenden Kooperationspartner genannt) verbindet das gemeinsame Interesse, einen wirksamen Beitrag zur Stärkung der seelischen Gesundheit von Heranwachsenden zu leisten. Das geschieht durch den Aufbau sektorenübergreifender unterstützender Strukturen (im Folgenden Regionalgruppen genannt) und die Verbreitung des von Irrsinnig Menschlich e.V. entwickelten Programmes „Verrückt? Na und!“ (im Folgenden VNU genannt) vor allem für Schülerinnen und Schüler zwischen 14 bis 20 Jahren und ihre Lehrkräfte.

Der Erfolg basiert auf einer engen, partnerschaftlichen und möglichst langfristigen Zusammenarbeit. In dieser Vereinbarung sind zentrale Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner festgehalten.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kooperationspartner wird im Oberbergischen Kreis tätig. Er wird das Programm VNU mit geschulten fachlichen und persönlichen Experten durchführen, mindestens eine Regionalgruppe gründen und deren Aktivitäten koordinieren. In den Regionalgruppen engagieren sich idealerweise weitere Akteure, wie psychosozialer Träger, Kliniken, schulpyschologischer Dienste etc.
- (2) Der Kooperationspartner erhält zum Zweck der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung Arbeitsmaterialien und -medien, Informationsmaterial und weitere Unterlagen sowie das einfache, nicht exklusive, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des Programmkonzepts und des Arbeitsmaterials. Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden nicht übertragen. Diese liegen beim Programmentwickler. Weitere Bestimmungen folgen in § 5 der Vereinbarung.
- (3) Der Programmentwickler räumt dem Kooperationspartner einen Gebietsschutz ein **und wird für die oben benannte Region während der Laufzeit der Kooperation keine weiteren Verträge mit anderen Partnern über das Programm schließen und auch selbst dort keine operativen Aktivitäten im Setting Schule starten.**

## **§ 2 Pflichten des Programmentwicklers**

- (1) Der Programmentwickler verantwortet die Definition und Umsetzung der überregionalen strategischen Ziele. Er wird jedoch den Kooperationspartner bei allen wesentlichen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich Konzeption, Umsetzung, Zielgruppen, Kommunikationsmittel, Marketing etc. konsultieren und einbinden.
- (2) Der Programmentwickler stellt dem Kooperationspartner ein umfassendes Konzept und verschiedene Arbeitsmaterialien zur Verfügung, u.a. zur Gewinnung von Experten, der Ansprache von Schulen, der Durchführung der Schultage, der Rückmeldungen von Schülern und Lehrkräften sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Flyer zum Schultag wird als druckfertige Datei und das weitere Material als Datei oder als anderes Datenmedium geliefert. Für den Druck des Flyers ist der Kooperationspartner selbst verantwortlich.
- (3) Der Programmentwickler verantwortet das überregionale Qualitätsmanagement (u.a. Weiter- und Fortbildung der fachlichen und persönlichen Experten, Evaluation von VNU, Wirkungsmessung, Austausch von best-practices zwischen den Kooperationspartnern und anderen Organisationen).
- (4) Der Programmentwickler ist verantwortlich für die inhaltliche Weiterentwicklung von VNU (u.a. Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Anpassung an die sich verändernden Bedarfe der Zielgruppen, Anpassung des Konzepts an neue Zielgruppen, Entwicklung neuer didaktischer Methoden, Konzeption und Implementierung ergänzender Programmelemente).
- (5) Der Programmentwickler gibt Daten über einzelne Schultage, wie Datum, Ort, Schule und Schulform bedarfsweise an verschiedene Finanzgeber weiter, die einen Schultag finanziell fördern.
- (6) Der Programmentwickler verantwortet die überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Homepage, Jahresbericht nach den Social Reporting Standards) und stellt dem Kooperationspartner adäquate Presseinformationen zur Verfügung.
- (7) Der Programmentwickler koordiniert überregional den Austausch zwischen den Kooperationspartnern und den bei der Umsetzung der VNU-Schultage tätigen fachlichen und persönlichen Experten. Zu diesem Zweck organisiert der Programmentwickler u.a. Netzwerktreffen.
- (8) Der Programmentwickler berät den Kooperationspartner bei Interesse bezüglich Fundraising und Geschäftsfeldentwicklung.

## **§ 3 Pflichten des Kooperationspartners**

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich bei der Durchführung des Programms zur Einhaltung des Grundkonzepts von VNU, wie im jeweils aktuellem Praxis- und Methodenhandbuch „Verrückt? Na und!“ detailliert dargestellt.

- (2) Der Kooperationspartner benennt aus seiner Organisation einen Ansprechpartner für den Programmentwickler, für die lokale Koordination der Regionalgruppen und als Ansprechpartner der Schulen. Name und Kontaktdaten werden auf der Irrsinnig Menschlich e.V. Internetseite veröffentlicht und in der internen passwortgeschützten Programm-Datenbank gespeichert.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass der Schultag von einem ausgebildeten Team aus einem fachlichen und einem persönlichen Experten durchgeführt wird und sichert die Qualität des Schultags u.a. durch den Einsatz von Evaluationsbögen, durch professionelle Auftragsklärung, Vor- und Nachbereitung, regelmäßige Intervisionen. Die Ausbildung erfolgt durch autorisierte Trainer des Programmentwicklers.
- (4) Der Kooperationspartner dokumentiert den Schultag in der dafür vorgesehenen Programm-Datenbank von Irrsinnig Menschlich e.V. und stellt sicher, dass ggf. die Einwilligung der persönlichen und fachlichen Experten für die optionale Eingabe ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes gegeben ist. Zudem beteiligt sich der Kooperationspartner an der jährlichen Bestandsaufnahme u.a. über die Einschätzung fördernder Faktoren für die Verbreitung des Programms, die Anzahl der Kooperationspartner im Einsatzgebiet und den Arbeitsaufwand der Koordination.
- (5) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, in der Kommunikation des Programms das aktuelle Logo und den Namen „Verrückt? Na und!“ sowie das vom Programmentwickler vorgegebene Material der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und den Programmentwickler als Rechteinhaber des Programms zu nennen und auf allen Unterlagen und allem Material als solchen kenntlich zu machen. Der Kooperationspartner kommuniziert die BARMER als bundesweiten Präventionspartner, solange die entsprechenden Fördervereinbarungen zwischen der BARMER und Irrsinnig Menschlich e.V. gültig sind.
- (6) Der Kooperationspartner verpflichtet sich dazu, im ersten Schuljahr nach Beginn dieser Vereinbarung mindestens fünf VNU-Schultage durchzuführen. In den folgenden Schuljahren sollte sich die Zahl auf mindestens 10 VNU-Schultage steigern.
- (7) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die fachliche Anbieterqualifikation gemäß des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 aktuell in der Fassung vom 27. November 2017 verfügen. D.h. die fachlichen Experten verfügen als *„Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss über Kenntnisse und Fähigkeiten in Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Systemkenntnisse der gesetzlichen Zuständigkeiten sowie insbesondere zu den Bereichen Prozess- und Projektmanagement und Organisationsentwicklung“* (zitiert aus Kapitel 4.4 Leistungsarten, Förderkriterien und Ausschlusskriterien, Seite 32). Persönliche Experten haben *„als geschulte Laien aus der Zielgruppe („Peers“) ein spezifisches Multiplikatorenschulungskonzept“* absolviert (zitiert aus Seite 31), d.h. an der genannten programmspezifischen Ausbildung (§ 3 Absatz 3) teilgenommen.

- (8) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die fachlichen und persönlichen Experten **sowie alle weiteren beteiligten Personen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen** zum Datenschutz einhalten. Rechtsgrundlage ist u.a. die aktuelle Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
- (9) Der Kooperationspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die fachlichen und persönlichen Experten nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

#### **§ 4 Finanzen**

- (1) Vereinbarungsbeginn ist der 01. Dezember 2019. Die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung beginnen ab diesem Datum.
- (2) Der Programmentwickler erhebt gegenüber dem Kooperationspartner für jede Regionalgruppe eine jährliche Gebühr (im folgenden Weiterbildungsgebühr genannt) für die Schulung der durchführenden Personen vor Ort über die Weiterentwicklung des Programmes in Höhe von 500 EUR. Der Programmentwickler setzt die Mittel für die Koordination von VNU ein.
- (3) Die Weiterbildungsgebühr fällt ab Vereinbarungsbeginn an. Wird die Kooperationsvereinbarung nach dem 31. Januar eines Jahres geschlossen, wird die Weiterbildungsgebühr ermäßigt für das Gründungsjahr anteilig nach Monaten erhoben. Dabei wird ein Monatsanteil von 42 EUR zugrunde gelegt. Ist der Kooperationspartner berechtigt, mehrere Regionalgruppen in mehreren Regionen zu gründen, so gilt die Weiterbildungsgebühr jeweils mit Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Region als entstanden.

Die Zahlung der Weiterbildungsgebühr ist für das erste Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Gründung einer Regionalgruppe, in den Folgejahren bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres auf das Konto des Programmentwicklers einmalig zu leisten.

#### **§ 5 Nutzungsbeschränkungen und Schutzrechte**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Programms VNU in der Region unterliegt folgenden Regelungen:
  - a) Der Kooperationspartner setzt das Programm und die damit verbundenen Arbeits- und Informationsmaterialien und die entsprechenden Medien ausschließlich für die in der Präambel beschriebenen, unmittelbar gemeinnützigen Ziele ein.
  - b) Der Kooperationspartner darf die Nutzungsrechte des Programms und Kopien der Arbeitsmaterialien nicht gegen Geld oder andere Werte weitergeben.
  - c) Dem Kooperationspartner wird empfohlen, angemessene Beträge für die Durchführung eines VNU-Schultages zu erheben.
  - d) Dem Kooperationspartner ist es ausdrücklich erlaubt, zusätzliche Informationsmaterialien und -medien für das Programm zu entwickeln, herzustellen und zu verbreiten. Der Kooperationspartner informiert den

Programmentwickler über die eigene Entwicklung von Informationsmaterial und -medien und legt ihm einen Entwurf vor der Herstellung und der Verbreitung vor. Wenn der Programmentwickler Änderungen und Ergänzungen dieses Informationsmaterials verlangt, dann wird der Kooperationspartner diese Änderungen und Ergänzungen vor der Herstellung und Verbreitung entsprechend umsetzen.

- (2) Alle Rechte, die dem Kooperationspartner in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben dem Programmentwickler vorbehalten.
- (3) Der Programmentwickler behält sich den Widerruf der Nutzungsberechtigung insbesondere dann vor, wenn der Kooperationspartner das Programm und die programmbezogenen Materialien entgegen den in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen nutzt.
- (4) Der Programmentwickler wird die für das Programm zutreffenden Schutzrechte sichern und aufrechterhalten. Er haftet dem Kooperationspartner gegenüber aber nicht für den Bestand und die Durchsetzbarkeit der relevanten Schutzrechte. Der Kooperationspartner ist seinerseits gehalten, den Programmentwickler bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen und ihn von schon vorhandenen oder drohenden Beeinträchtigungen der Schutzrechte zu unterrichten.
- (5) In allen Fällen ist es jedoch dem pflichtgemäßen und dem Sinn der Vereinbarung entsprechenden Ermessen des Programmentwicklers überlassen, ob und wie gegen Schutzrechtsverletzungen durch Dritte vorgegangen wird. Das berechnigte Interesse des Kooperationspartners wird bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Der Kooperationspartner wird die Schutzrechte des Programmentwicklers weder angreifen, noch durch Dritte angreifen lassen oder Dritte bei solchen Angriffen in irgendeiner Form unterstützen.

- (6) Der Kooperationspartner kann Material oder Auszüge aus dem Programm VNU für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen, solange dies ausschließlich zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken erfolgt. Zur Wahrung des Urheberrechts und sonstiger Rechte ist die Weitergabe von Videos des Programmentwicklers an Dritte (z.B. Presse und Rundfunk) zum Zwecke einer vollständigen oder auszugsweisen Ausstrahlung nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Programmentwickler möglich.

## **§ 6 Beziehungen der Vereinbarungsparteien und Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Programmentwickler und Kooperationspartner begegnen sich auf Augenhöhe und beachten die Regeln gegenseitiger Fairness. Beide Partner sehen die Weiterentwicklung des Programmes als ein gemeinsames Anliegen.
- (2) Programmentwickler und Kooperationspartner sind nicht berechnigt, sich gegenseitig zu vertreten und tragen nicht die Verantwortung für eine Pflichtverletzung der anderen Partei.

- (3) Kooperationspartner und Programmentwickler verpflichten sich, Konflikte einvernehmlich und ggf. unter Einbeziehung eines gemeinsam ausgewählten Vermittlers zu lösen.

## § 7 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung ersetzt die bisherige mündliche Übereinkunft zur Zusammenarbeit. Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit 6 Monaten zum Jahresende von beiden Partnern gekündigt werden.
- (2) Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung, deren Durchführung ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten voraussetzt, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Verletzung der Pflichten, insbesondere ein Verstoß gegen § 5 Absatz (2) bis (5) und die Nichtzahlung der Weiterbildungsgebühr nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung.
- (3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung enden sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere das Recht des Kooperationspartners, den Schultag sowie Materialien, Dokumente und Unterlagen, die das Logo des Programmentwicklers enthalten, oder Urheberrechte und/oder sonstige Rechte des Programmentwicklers zu nutzen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, unmittelbar nach Beendigung dieser Vereinbarung sämtliche bei ihm noch vorhandenen programmbezogenen Arbeitsmaterialien und -medien dem Programmentwickler zur Verfügung zu stellen und zu übergeben oder zu vernichten und dem Programmentwickler die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Wurde die Vereinbarung vom Programmentwickler gekündigt, ohne dass der Kündigung ein Verschulden des Kooperationspartners vorausging, entschädigt der Programmentwickler den Kooperationspartner nach folgenden Grundsätzen: Für alle unversehrt zurückgegebenen Arbeitsmaterialien und -medien wird der Kooperationspartner in Höhe des Einkaufspreises der jeweiligen Arbeitsmaterialien und -medien entschädigt. Im Falle der Vernichtung erstattet der Programmentwickler dem Kooperationspartner die Vernichtungskosten. Der Kooperationspartner hat in diesem Fall die Belege über die Vernichtungskosten vorzulegen.

## § 8 Haftung

Der Programmentwickler haftet auf Schadensersatz – gleichwohl aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vereinbarungspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partnerpartner regelmäßig

vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens begrenzt.

**§ 9 Nebenabreden / Gerichtsstand**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien für das Programm. Alle vorher getroffenen Vereinbarungen verlieren mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Nebenabreden sind, abgesehen von den Regelungen in den Anlagen zu dieser Vereinbarung, nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist Leipzig.

**§ 10 Unwirksame, undurchführbare Bestimmungen sowie Ergänzung der Vereinbarung**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in solchem Falle gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in dieser Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde.

....., den .....

Gummersbach, den 28.11.2019.....

\_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben

Ralf Schmallenbach  
Dezernent für Gesundheit,  
Jugend, Schule und Soziales

Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_

Irrsinnig Menschlich e.V.

Unterschrift / Stempel



Oberbergischer Kreis

Unterschrift / Stempel

**Oberbergischer Kreis  
Gesundheitsamt  
Am Wiedenhof 1-3  
51643 Gummersbach  
Telefon 022 61/88 53 33**

